

Dokumente, die dem Gesuch beigelegt werden müssen: der Betrieb bleibt nach dem Tod des Bewirtschafters weiter bestehen

	Kontrolle
1. Erbschein (Liste der Erben) mit dem rechtlichen Vertreter der Erben, der vom Gemeinderichter bestimmt wurde => Bestätigung des Gemeinderichters.	
2. Antragsgesuch muss von allen Erben oder vom rechtlichen Vertreter der Erben (falls vom Gemeinderichter bestimmt) unterzeichnet werden. Auf dem Antragsgesuch sollte der Vertreter für den Bereich Landwirtschaft erwähnt werden.	
3. Der Vertreter für den Bereich Landwirtschaft muss nachweisen, dass er am 1. Januar jünger als 65 Jahre ist. => Fotokopie der Identitätskarte, (falls noch nicht im Erbschein vorhanden).	
4. Der Vertreter für den Bereich Landwirtschaft muss nachweisen, dass er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. => Wohnsitzbestätigung durch die Gemeinde (falls noch nicht im Erbschein vorhanden).	
5. Nr. IBAN des Bankkontos oder Postkontos des anzuerkennenden Betriebes.	

Die Anerkennung einer Erbgemeinschaft ist bis 3 Jahre nach dem Tod des ursprünglichen Bewirtschafters gültig. Danach folgt eine ordentliche Betriebsanerkennung mit allen Bedingungen.

